

Securitas Holding GmbH
Potsdamer Str. 88
10785 Berlin



Stellungnahme

zum

**Sicherheitsgewerbegesetz (Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung des Sicherheitsgewerbes – SiGG)**

Berlin, 28. August 2023

Entwurf für ein Sicherheitsgewerbegesetz – die Position von Securitas Deutschland

Die Ampel-Regierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, ein einheitliches Bundesgesetz für die Regulierung der Sicherheitsbranche auf den Weg zu bringen. Dieses liegt in Form des Sicherheitsgewerbegesetzes (SiGG) nun in Entwurfsfassung vor. Securitas unterstützt als größter privater Sicherheitsdienstleister in Deutschland die wesentlichen zugrunde liegenden Ziele des Gesetzes. So sind auch wir der Ansicht, dass bundeseinheitliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualifikation von Mitarbeitenden im Sicherheitsgewerbe gelten sollten. Auch den Paradigmenwechsel hin zu einer stärkeren Gewichtung von Dienstleistungsqualität gegenüber preislichen Faktoren bei öffentlichen Vergaben unterstützen wir.

An einigen Stellen ist der vorliegende Gesetzesentwurf aus Sicht von Securitas allerdings bisher nicht ausgereift. Insbesondere ausbildungsspezifische Aspekte und die Frage nach der Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitenden im Sicherheitsgewerbe gilt es zielführend zu adressieren. Unser Positionspapier versteht sich daher als Debattenbeitrag und knüpft an den fachlichen Dialog zwischen Bundesbehörden, Politik und den Branchenverbänden an.

Inhouse-Security und Subunternehmer müssen den gleichen Regeln unterliegen wie das Sicherheitsgewerbe

Die gesetzlichen Anforderungen an so genannte „Inhouse-Security“ müssen aus Sicht von Securitas deckungsgleich mit den Anforderungen an die Sicherheitsbranche sein. Dies gilt insbesondere für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Sicherheitspersonal sowie die Bereiche Qualifikation, Schulung und Weiterbildung. Nur so kann eine flächendeckende Standardisierung im Sicherheitsbereich erreicht werden. Speziell auf Kostenerwägungen beruhende Ausweichbewegungen müssen vermieden werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt die Anforderungen an die „Inhouse-Security“ bisher auf Diskotheken, Prostitutionsstätten und Flüchtlingsunterkünfte. Wir plädieren dafür, dass sich der Geltungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes auf alle Beschäftigungen erstreckt, die einer der drei Kategorien nach § 2 Absatz 3 SiGG zuzurechnen sind – unabhängig davon, ob es sich um einen beauftragten Dienstleister oder eigenes Personal handelt.

Auch Subunternehmer müssen von denselben Anforderungen, vorwiegend der Nachweispflicht für ihre Mitarbeitenden, erfasst werden. Die Nachweise sollten sowohl gegenüber dem Hauptunternehmer als auch dem Auftraggeber erbracht werden müssen. Eine solche Regelung ist bisher allerdings nicht im Entwurf des SiGG vorgesehen. Das Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass die Subunternehmer dieselben Anforderungen vollumfänglich erfüllen, die auch für den Hauptauftragnehmer und dessen Personal gelten.

Wenn es um die Sicherheit sensibler öffentlicher Bereiche geht, muss gelten: Qualität sticht Preis

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf des SiGG bei Vergabefragen eine stärkere Gewichtung der Qualität gegenüber dem Preis der Sicherheitsdienstleistung vorsieht. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Qualität stärkere

Berücksichtigung finden soll. Aus Sicht von Securitas greift ein solches unverbindliches Gebot zu kurz. Bei der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen in besonders sensiblen Bereichen sollten Qualitätskriterien verpflichtend stärker gewichtet werden. Das Sicherheitsgewerbegesetz muss hier eine klare Vorgabe formulieren, die bei der Reform des Vergaberechtes Berücksichtigung finden kann.

Klare Regelungen für Qualifikationen im Sicherheitsgewerbe

Qualifikation im Sicherheitsgewerbe bedeutet vordergründig hinreichend geschultes Personal. Securitas vertritt die Position, dass alle Beschäftigten der Branche eine Basisschulung durchlaufen sollten. Am Abschluss einer solchen Schulung muss eine schriftliche sowie mündliche Prüfung stehen, die zur Erfolgskontrolle dient. Gegenwärtig werden diese Prüfungen lediglich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen.

Insgesamt sollte das Anbieten von Schulungen und Abnehmen von Prüfungen für Sicherheitspersonal nicht allein den Industrie- und Handelskammern vorbehalten sein. Vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zertifizierte Sicherheitsfachschulen bieten mithin deutlich umfangreichere und fachlich fundiertere Schulungen an, die insbesondere den umfangreichen technischen Entwicklungen in der Branche Rechnung tragen. Hinzukommt, dass bei den Industrie- und Handelskammern häufig Wartezeiten entstehen, was den Berufseinstieg von dringend benötigtem Personal verzögert. Diesem Umstand sollte das Sicherheitsgewerbegesetz Rechnung tragen und darauf hinwirken, die BDSW-zertifizierten Schulungsanbieter an den Basisschulungen zu beteiligen.

Gewissenhaftigkeit und Effizienz bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Einklang bringen

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Sicherheitsmitarbeitenden durch eine zuständige Behörde stellt eine zentrale, qualitätsbildende sowie vertrauensschaffende Maßnahme dar. Zugleich entstehen im Zuge der Überprüfung häufig Verzögerungen, die dazu führen, dass Mitarbeitende später als geplant und erforderlich eingesetzt werden können. Es gilt, das Niveau der Sicherheitsüberprüfungen zu stärken und die damit verbundenen Prozesse effizienter zu gestalten.

Securitas spricht sich dafür aus, alle Beschäftigten in der Sicherheitsbranche nach Kategorie 3 gemäß § 2 Absatz 3 SiGG zu überprüfen. Der gegenwärtige Entwurf des Gesetzes sieht mehrstufige, aufeinander aufbauende Überprüfungen vor. Securitas regt an, dass die Behörden alle Beschäftigten nach der miteinschließenden Kategorie 3 prüfen und dieses Vorgehen nur dann einschränken, wenn ein Beschäftigter/eine Beschäftigte für Kategorie 3 ungeeignet ist: Würden die Überprüfungen grundsätzlich nach Kategorie 3 erfolgen, wäre das höchstmögliche Niveau an Zuverlässigkeit und zugleich die größte Flexibilität beim Einsetzen der Beschäftigten gewährleistet. Ausnahmen, die gesonderte Überprüfungen erfordern, ergeben sich etwa aus dem Waffenrecht oder dem Luftsicherheitsgesetz. Diese blieben von einer Zusammenfassung der Überprüfungen nach den Kategorien des SiGG unberührt.

Mit der Einführung des Bewacherregisters im Jahr 2019 ist die Zuständigkeit für die Einleitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung vom jeweiligen Betriebssitz des anstellenden Sicherheitsunternehmens auf den Wohnort der Beschäftigten übergegangen. Viele Wohnsitzbehörden sind mit diesem Verfahren jedoch überfordert und können vielfach nur durch die professionelle Unterstützung der Sicherheitsunternehmen selbst die Zuverlässigkeitsüberprüfung abschließen. Es fehlt häufig an einer routinierten und professionellen Abarbeitung der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Prozesse. In der Folge führt dies zu einer späteren Einsetzbarkeit der Beschäftigten und auch zu einer Mehrbelastung der Behörden durch umfangreiche Rückfragen. Das Wohnsitzprinzip hat sich nicht bewährt. Securitas plädiert deshalb dafür, die Zuständigkeit für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen wieder auf die Behörden am Betriebssitz der Sicherheitsunternehmen zu übertragen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung stellt neben dem Sachkundenachweis das wesentliche Element zur Gewährleistung der Eignung von Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe dar. Sie hat daher zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Aus Sicht von Securitas ist es gleichwohl geboten, die Überprüfung mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrags einzuleiten und mit dem Abschluss der Sachkundeprüfung abzuschließen. Das Abfragen der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Informationen durch die zuständige Behörde bei anderen Behörden erfolgt unabhängig vom Schulungsfortschritt der Beschäftigten. Ein solches Vorgehen stünde nicht in Konflikt mit dem Ziel der Stärkung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen.

Erforderlichen Versicherungsschutz im SiGG berücksichtigen

Das Sicherheitsgewerbegesetz löst, nebst der sich bisher aus der Gewerbeordnung ergebenden Regeln, die Bewachungsverordnung ab. Darin finden sich Mindestvorgaben für die durch Sicherheitsunternehmen abzuschließende Haftpflichtversicherung, siehe insbesondere § 14 Absatz 1 BewachV. In der vorliegenden Entwurfsfassung des Sicherheitsgewerbegesetzes sind keine vergleichbaren Anforderungen enthalten. Aus Sicht von Securitas muss der Versicherungsschutz im SiGG zwingend berücksichtigt werden.

Das Gesetzesvorhaben bietet ferner Anlass, um die Höhe der Absicherung der aktuellen Risiko- und Preisentwicklung anzupassen. Dies ist nicht zuletzt im Interesse kleiner Sicherheitsunternehmen, die Schäden, die die bisherigen Summen überschreiten, häufig nicht tragen können und so in die Insolvenz getrieben werden. Wir plädieren für folgende Mindestversicherungssummen:

- Personenschäden: 2.500.000 Euro (bisher 1.000.000 Euro)
- Sachschäden: 2.500.000 Euro (bisher 250.000 Euro)
- Abhandenkommen bewachter Sachen: 250.000 Euro (bisher 15.000 Euro)
- Vermögensschaden: 250.000 Euro (bisher 12.500 Euro)

Besonderes Augenmerk auf den Schutz kritischer Infrastrukturen legen

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit auch mit der Ausgestaltung des so genannten KRITIS-Dachgesetzes befasst. Dieses stellt die Umsetzung der

europäischen CER-Richtlinie in nationales Recht dar und zielt darauf ab, den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen zu stärken. In Deutschland wird die Sicherheit von KRITIS weitestgehend durch private Sicherheitsdienstleister übernommen oder maßgeblich unterstützt. Das SiGG sollte insbesondere auch darauf abzielen, in Einklang mit dem KRITIS-Dachgesetz für ein höchstmögliches Schutzniveau im KRITIS-Bereich zu sorgen.

Spezialisierte Sicherheitsdienstleister verfügen über entscheidendes Know-how sowie personelle und technische Kapazitäten, die für den verlässlichen Schutz von KRITIS unabdingbar sind. Insbesondere die sich aus dem SiGG ergebenden Regelungen zur Qualitätsvergabe öffentlicher Aufträge sowie die Systemrelevanz der Sicherheitsbranche, insbesondere in Krisenfällen, muss im KRITIS-Bereich regulatorisch abgebildet werden.

Gestaltung einer modernen Gewerbeordnung

Wir setzen uns nachdrücklich für eine aktive Beteiligung der Branche und des BDSW an der Neugestaltung der Gewerbeordnung ein. Die Neufassung der Gewerbeordnung bietet die Gelegenheit, zukunftsweisende Rahmenbedingungen zu schaffen, die Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum fördern. Dafür und für jeden weiteren Dialog zum SiGG und den in diesem Positionspapier vorgetragenen Perspektiven, steht Ihnen Securitas als größter privater Sicherheitsdienstleister in Deutschland natürlich zur Verfügung.

Impressum

Securitas Holding GmbH
Potsdamer Str. 88
10785 Berlin

Lobbyregisternummer: R002825

Ansprechpartner

Jens Müller, Geschäftsführer / Chief Public Affairs
mueller.jens@securitas.de
Tel.: +49 40 73322 101